

Datum	28.06.2022
Zahl	HE13-ALLF-658/2022 (003/2022) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Hr. Mag. Jost
Telefon	050 536-63380
Fax	050 536-63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

**Betreff: Vorbeugung und Bekämpfung der Massenvermehrung
von Fichtenborkenkäfern;
Verordnung**

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Hermagor
betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung der Fichtenborkenkäfer

Gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Lesachtal und der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.

§ 2

- (1) Die Eigentümer von in den Gebieten der Gemeinde Lesachtal und der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen gelegenen Waldflächen, ihre Forst- und Forstschutzorgane sowie die Inhaber von Flächen gemäß § 1a Abs. 4 und 5 und § 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, und die Inhaber von Holz haben ihre Wälder und Hölzer regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Fichtenborkenkäfern (*Pityogenes chalcographus* – Kupferstecher, *Ips typographus* – Buchdrucker, *Ips amitinus* - Kleiner achtzähliger Fichtenborkenkäfer) zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung und/oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.
- (2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung der Fichtenborkenkäfer (Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- und/oder Ausbohrlöchern am Stamm, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürnwerden der Krone stehender Nadelbäume) sind auch schon Erscheinungen (z.B. durch abiotische Einflüsse wie Wind, Schnee oder auf sonstige Weise

geschädigte und nicht aufgearbeitete Schadhölzer), die erfahrungsgemäß eine gefährdrohende Vermehrung der Fichtenborkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Bezirksforstinspektion (Telefonnummer: 050536/63180; Fax: 050536/63810; E-Mail: bhhe.bfi@ktn.gv.at) zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).

- (3) Geschlägertes Holz ist, sofern es nicht binnen drei Tagen nach Fällung mit einem Farbzusatz erkennbar begiftet wurde, binnen 14 Tagen zu entrinden oder aus dem Wald abzuführen.

§ 3

- (1) Die Aufarbeitung oder bekämpfungstechnische Behandlung - Schlägerung, Entrindung, vollständige Abfuhr aus dem Wald und Behandlung der Resthölzer (Wipfelstücke) - der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Hölzer und der unmittelbar angrenzenden Bäume (mindestens eine Baumlänge), welche sich in technisch bringbarer Lage befinden, ist unverzüglich durchzuführen und abzuschließen.
- (2) Neu festgestellte, befallene Hölzer sind gleichfalls aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- (3) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht aufgearbeitet oder nicht bekämpfungstechnisch behandelt wurden, sind von jedermann unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Bezirksforstinspektion, zu melden.

§ 4

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung stellt gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 18 Forstgesetz 1975 eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Pansi

Ergeht an:

1. alle Forstaufsichtsstationen des Bezirkes Hermagor;
2. die Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Liesing, per E-Mail, mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung;
3. die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Kötschach 390, 9640 Kötschach-Mauthen, per E-Mail, mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung;
4. das Bezirkspolizeikommando Hermagor, Gösseringlande 7, 9620 Hermagor, mit dem Auftrag die Inspektionskommandanten mit der Verordnung zu beteilen, per E-Mail;
5. die Kammer für Land- u. Forstwirtschaft Kärnten, Außenstelle Hermagor, im Hause;
6. die Kleine Zeitung GmbH & Co KG, Hasnerstraße 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail;
7. die Kärntner Krone, Kroneplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail;
8. das Amt der Kärntner Landesregierung, Redaktion der Kärntner Landeszeitung, mit dem Ersuchen um Verlautbarung, per E-Mail;

9. den ORF, Landesstudio Kärnten, Aktueller Dienst, per E-Mail;
10. die Kärntner Regional Medien GmbH - Gailtaler, Bahnhofstraße 8, 9620 Hermagor, per E-Mail;
11. die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG, Hasnerstraße 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail;
12. die Kärntner WOCHENZEITUNG GmbH & CO KG, Völkermarkterring 25, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail;
13. das Büro Gailtal Journal, Gösseringlände 7, 9620 Hermagor, per E-Mail;
14. die Redaktion Oberkärntner Volltreffer, Schweizergasse 26, 9900 Lienz, per E-Mail;
15. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail;
16. Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage der BH Hermagor.